

# Herleitung Gewässerräume Stehende Gewässer

## Beilage F.3

**R+K**

Die Raumplaner.

**R+K  
Raumplanung AG**

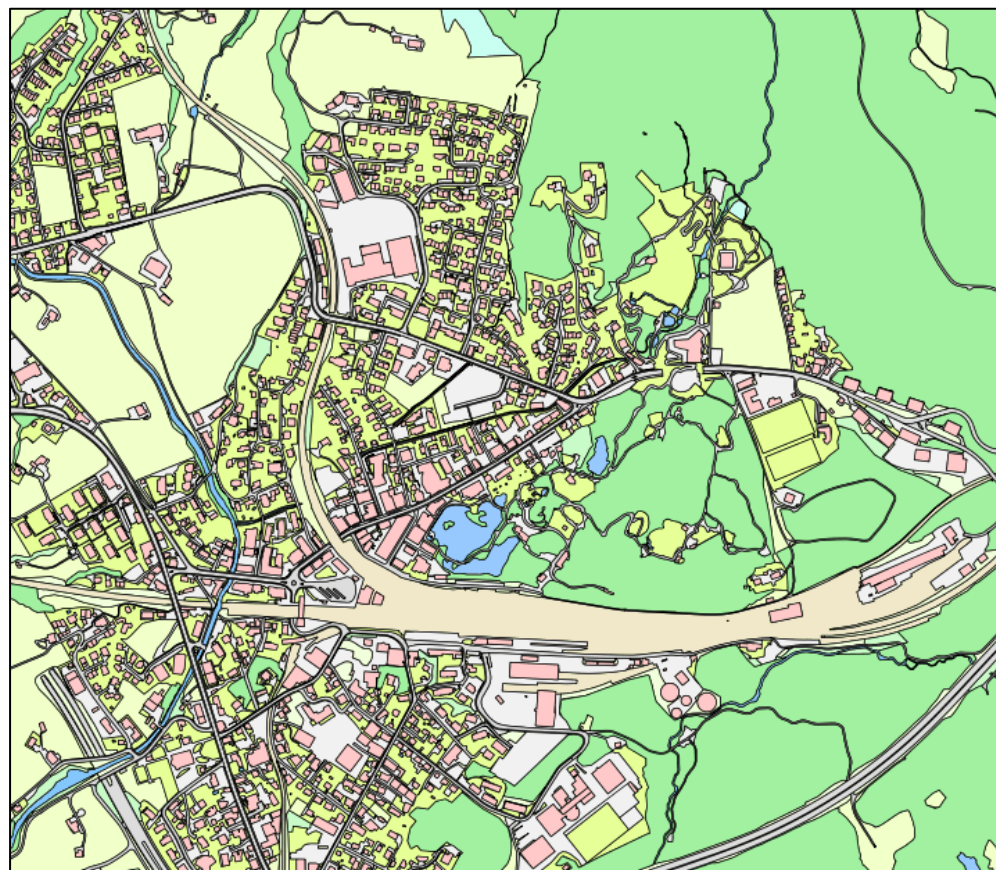
Poststrasse 4  
8808 Pfäffikon SZ  
T 055 415 00 15

Im Aeuli 3  
7304 Maienfeld GR  
T 081 302 75 80

Oberalpstrasse 81  
6490 Andermatt UR  
T 041 887 00 27

info@rkplaner.ch  
[www.rkplaner.ch](http://www.rkplaner.ch)

304-11  
22. Juli 2025



## Impressum

|                            |                                                                                |                                                                             |                                                                                    |
|----------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Auftrag</b>             | Teilrevision der Nutzungsplanung, Herleitung Gewässerräume Stehende Gewässer   |                                                                             |                                                                                    |
| <b>Auftraggeber</b>        | Gemeinderat der Gemeinde Arth<br>Rathausplatz 6<br>Postfach 263<br>6415 Arth   |                                                                             |                                                                                    |
| <b>Auftragnehmer</b>       | R+K<br>Raumplanung AG<br>Poststrasse 4<br>8808 Pfäffikon SZ<br>T 055 415 00 15 | R+K<br>Raumplanung AG<br>Im Aeuli 3<br>7304 Maienfeld GR<br>T 081 302 75 80 | R+K<br>Raumplanung AG<br>Oberalpstrasse 81<br>6490 Andermatt UR<br>T 041 887 00 27 |
| <b>Bearbeitung</b>         | Mario Roth, Jakob Müller                                                       |                                                                             |                                                                                    |
| <b>Titelbild</b>           | Auszug Webgis, map.geo.sz.ch, Aufruf am 15.01.2024                             |                                                                             |                                                                                    |
| <b>Qualitätsmanagement</b> | SQS ISO 9001                                                                   |                                                                             |                                                                                    |

## Inhaltsverzeichnis

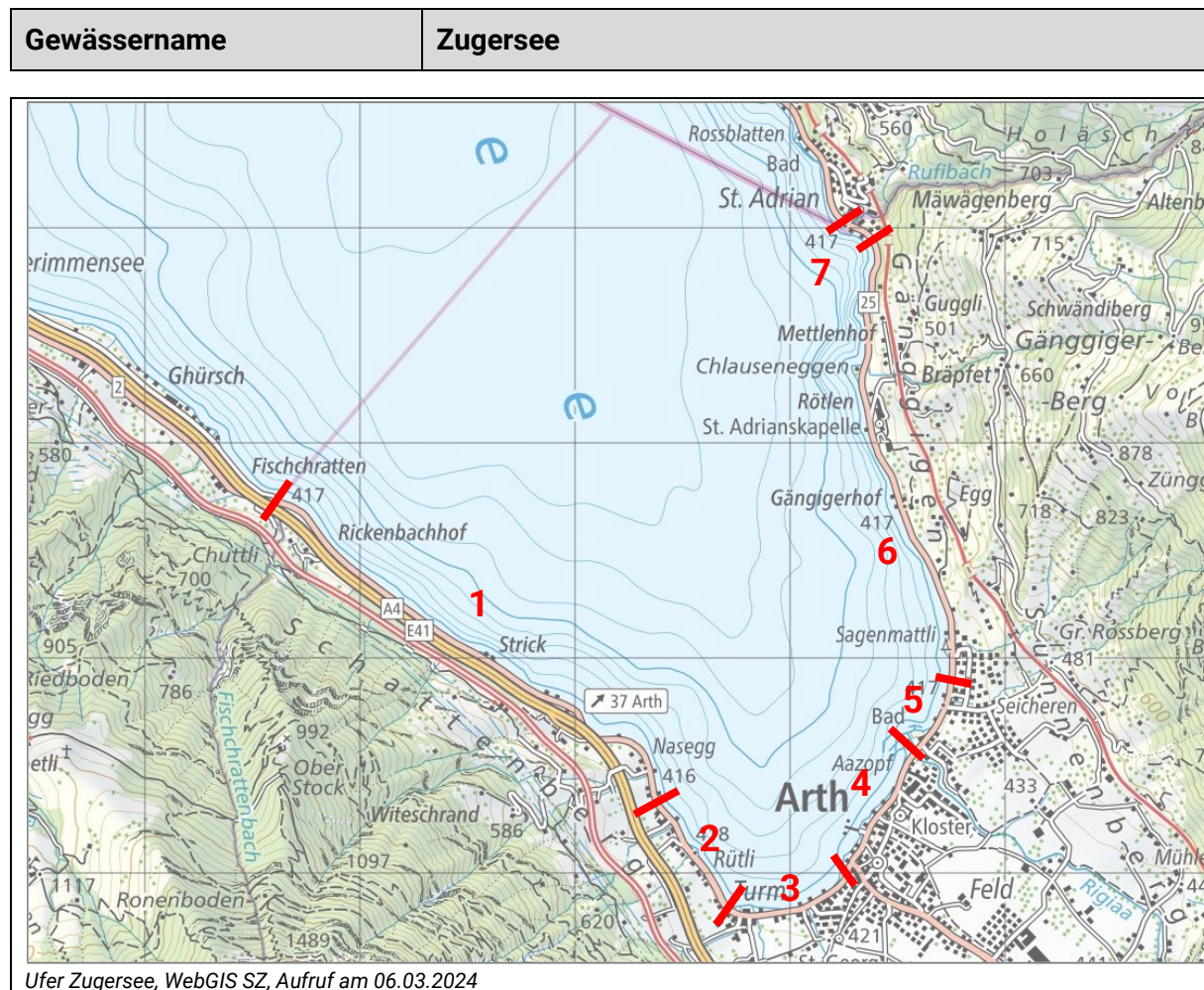
|                                                         |    |
|---------------------------------------------------------|----|
| Einleitung Interessensabwägung stehender Gewässer ..... | 4  |
| Zugersee, Abschnitt 1 .....                             | 6  |
| Zugersee, Abschnitt 2 .....                             | 8  |
| Zugersee, Abschnitt 3 .....                             | 10 |
| Zugersee, Abschnitt 4 .....                             | 12 |
| Zugersee, Abschnitt 5 .....                             | 14 |
| Zugersee, Abschnitt 6 .....                             | 16 |
| Zugersee, Abschnitt 7 .....                             | 18 |
| Teichanlagen Tierpark Arth-Goldau .....                 | 20 |
| KNP Moorlandschaft Sägel .....                          | 21 |

## **Einleitung Interessensabwägung stehender Gewässer**

Der gesetzliche Gewässerraum gemäss Gewässerschutzverordnung ist auch bei stehenden Gewässern auszuscheiden. In der vorliegenden Beilage findet eine Auseinandersetzung mit den stehenden Gewässern der Gemeinde Arth statt. Dabei wird auf folgende Gewässer eingegangen:

- Zugersee
- Teichanlagen Tierpark Goldau
- Teiche im kantonalen Nutzungsplan Gebiet Sägel/Schutt/Lauerzersee

Innerhalb der Gemeinde Arth liegen zudem zahlreiche Geschiebesammler, welche innerhalb der Ausscheidung der Gewässerräume bei Fliessgewässern behandelt wurden und als Bestandteile derselben gelten.



Der gesetzliche Gewässerraum gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV) ist auch bei stehenden Gewässern auszuscheiden. Dieser beträgt ab der Uferlinie grundsätzlich 15 m. In begründeten Fällen muss der Gewässerraum erhöht oder kann den baulichen Gegebenheiten angepasst werden. Im folgenden Kapitel findet eine abschnittsweise (1-7) Auseinandersetzung des Zugersees (als stehendes Gewässer) statt um die Frage einer allfälligen Erhöhung gemäss Art. 41b Abs. 2 GSchV zu klären.

**Art. 41b Abs. 2 GSchV:**

*Die Breite des Gewässerrums nach Absatz 1 muss erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:*

- a. des Schutzes vor Hochwasser;*
- b. des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;*
- c. überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;*
- d. der Gewässernutzung.*



| Abschnitts Nr.                 | Zugersee, Abschnitt 1                                                  |
|--------------------------------|------------------------------------------------------------------------|
| <b>Festlegung Gewässerraum</b> | <input checked="" type="checkbox"/> Ja, Festlegung eines Gewässerraums |
| <b>Breite Gewässerraum</b>     | 15 m ab Uferlinie                                                      |
| <b>Erhöhung Gewässerraum</b>   | <input checked="" type="checkbox"/> Nein                               |



Luftbild, WebGIS SZ, map.geo.sz.ch, Aufruf am 07.03.2024

#### Ermittlung, Abwägung und Bewertung der relevanten Interessen

##### Hochwasser

Der Abschnitt liegt gemäss aktueller Naturgefahrenkarte (Quelle Webgis, Zugriff 07.03.2024) im Bereich von geringer bis erheblicher Gefährdung aufgrund Hochwasser / Murgang. Der Teilbereich mit erheblicher Gefährdung betrifft die Einmündung des Fluss Lauibach in den Zugersee.



##### Revitalisierung

Keine massgebenden Interessen vorhanden.

##### Gewässernutzung

Einige Teilbereiche des Uferabschnitts liegen in Privateigentum und werden als privater Zugang zum See genutzt. Die übrigen Bereiche liegen im Eigentum des Kanton Schwyz und werden teilweise als Badestellen genutzt.

##### Natur- und Landschaftsschutz

Keine massgebenden Interessen vorhanden.

**Land- und Forstwirtschaft**

Der Abschnitt befindet sich teilweise in der landwirtschaftlichen Kulturlfläche.

**Vorhandene Interessen:**

Es befinden sich keine weiteren überwiegenden Interessen im Abschnitt.

**Bewertung**

Der Abschnitt 1 liegt ausserhalb der Bauzonen. Teilweise sind die Ufer aufgrund der angrenzenden Kantonsstrasse befestigt, jedoch teilweise auch naturnah. Innerhalb des Gewässerraums von 15 m kann grundsätzlich bereits ausreichend revitalisiert werden. Eine allfällige Revitalisierung über die Kantonsstrasse hinaus wird vermutlich nicht stattfinden. Es sprechen keine übergeordneten Interessen für eine Erhöhung. Der Gewässerraum wird, da aktuell kein Projekt vorliegt, auf 15 m festgelegt. Revitalisierungen können «landseitig» wie auch «seeseitig» erstellt werden (z.B. Flachuferschüttung). Somit wird die Breite von 15 m ab der massgebenden Uferlinie als zweckmässig erachtet und der Zweck der Raumsicherung langfristig sichergestellt. Sofern ein konkretes Projekt vorliegt, muss der Gewässerraum plausibilisiert werden und es kann gemäss §44b kantonales Wasserrechtsgesetz ein Gewässerraum aufgrund der neuen Gegebenheiten ohne vorgängiges Zonenplanverfahren festgelegt werden.

**Fazit**

**Festlegung eines Gewässerraums vom 15m. Keine Erhöhung der Gewässerraumbreite aufgrund Art. 41b Abs. 2 GSchV.**

| Abschnitts Nr.                 | Zugersee, Abschnitt 2                                                  |
|--------------------------------|------------------------------------------------------------------------|
| <b>Festlegung Gewässerraum</b> | <input checked="" type="checkbox"/> Ja, Festlegung eines Gewässerraums |
| <b>Breite Gewässerraum</b>     | 15 m ab Uferlinie                                                      |
| <b>Erhöhung Gewässerraum</b>   | <input checked="" type="checkbox"/> Nein                               |



Luftbild, WebGIS SZ, map.geo.sz.ch, Aufruf am 07.03.2024

### Ermittlung, Abwägung und Bewertung der relevanten Interessen

#### Hochwasser

Der Abschnitt liegt gemäss aktueller Naturgefahrenkarte (Quelle Webgis, Zugriff 07.03.2024) im Bereich von geringer bis mittlerer Gefährdung aufgrund Hochwasser / Murgang.

#### Revitalisierung

Keine massgebenden Interessen vorhanden.

#### Gewässernutzung

Einige Teilbereiche des Uferabschnitts liegen in Privateigentum und werden als privater Zugang zum See genutzt. Die übrigen Bereiche liegen im Eigentum des Kanton Schwyz.

#### Natur- und Landschaftsschutz

Keine massgebenden Interessen vorhanden.

#### Land- und Forstwirtschaft

Der Abschnitt befindet sich teilweise in der landwirtschaftlichen Kulturfläche.

#### Vorhandene Interessen:

Es befinden sich keine überwiegenden Interessen im Abschnitt.

#### Bewertung

Der Abschnitt 2 liegt innerhalb der Bauzonen. Teilweise sind die Ufer aufgrund der angrenzenden Kantonsstrasse sowie Bauten und Anlagen befestigt, jedoch teilweise auch naturnah. Innerhalb des Gewässerraums von 15 m kann bereits ausreichend



revitalisiert werden. Der Gewässerraum wird, da aktuell kein Projekt vorliegt, auf 15 m festgelegt. Es sprechen keine übergeordneten Interessen für eine Erhöhung. Revitalisierungen können «landseitig» wie auch seeseitig erstellt werden (z.B. Flachuferschüttung). Somit wird die Breite von 15 m ab der massgebenden Uferlinie als zweckmässig erachtet und der Zweck der Raumsicherung langfristig sichergestellt. Sofern ein konkretes Projekt vorliegt, muss der Gewässerraum plausibilisiert werden und es kann gemäss §44b kantonales Wasserrechtsgesetz ein Gewässerraum aufgrund der neuen Gegebenheiten ohne vorgängiges Zonenplanverfahren festgelegt werden.

**Fazit**

**Festlegung eines Gewässerraums vom 15 m. Keine Erhöhung der Gewässerraumbreite aufgrund Art. 41b Abs. 2 GSchV.**

| Abschnitts Nr.                 | Zugersee, Abschnitt 3                                                  |
|--------------------------------|------------------------------------------------------------------------|
| <b>Festlegung Gewässerraum</b> | <input checked="" type="checkbox"/> Ja, Festlegung eines Gewässerraums |
| <b>Breite Gewässerraum</b>     | 15 m ab Uferlinie                                                      |
| <b>Erhöhung Gewässerraum</b>   | <input checked="" type="checkbox"/> Nein                               |

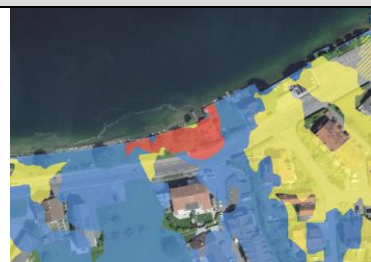


Luftbild, WebGIS SZ, map.geo.sz.ch, Aufruf am 07.03.2024

### Ermittlung, Abwägung und Bewertung der relevanten Interessen

#### Hochwasser

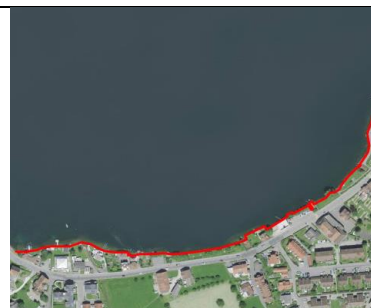
Der Abschnitt liegt gemäss aktueller Naturgefahrenkarte (Quelle Webgis, Zugriff 07.03.2024) im Bereich von geringer bis erheblicher Gefährdung aufgrund Hochwasser / Murgang.



#### Revitalisierung

Der Abschnitt ist gemäss Revitalisierung Seeufer - Strategische Planung mit der Priorität 1 (von 1-3) und einer kurzfristigen Umsetzungsfrist 2025-2028 festgelegt. Der Nutzen für Natur und Landschaft wird mit Mittel bis Hoch festgelegt. Der Koordinationsstand wurde als Zwischenergebnis festgelegt.

Gemäss Auskunft des AfG wurde noch mit keiner Planung gestartet. Der Abschnitt befindet sich in Planung der Seeuferaufwertung durch die Gemeinde Arth.



## Seeuferaufwertung

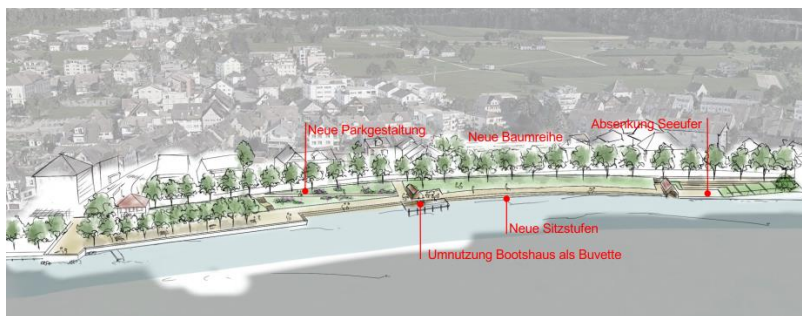


Abb. Zukunftsbild Naberi, Informationsveranstaltung 22.3.2023, Gemeinde Arth

Der Abschnitt liegt westlich der Einmündung der Gotthardstrasse in die Luzernerstrasse und tangiert öffentliche Freiflächen, Parkierungsanlage, private Bauten und Anlagen, die Mündungsbereiche des Treh- und Turmbachs. Für Teile dieses Abschnitts (öffentliche Abschnitte) ist eine ökologische Aufwertung beabsichtigt und befindet sich in Planung (Ausgabenbewilligung mit Gemeindevolksabstimmung vom 18.06.2023 angenommen).

## Gewässernutzung

Die Mehrheit des Uferabschnitts liegt in Privateigentum und wird als privater Zugang zum See genutzt. Die übrigen Bereiche liegen im Eigentum der Gemeinde. In diesen Bereichen befindet sich ein öffentlicher Steg als Schifffanlegestelle sowie ein Fussweg mit Sitzgelegenheiten.

## Natur- und Landschaftsschutz

Keine massgebenden Interessen vorhanden.

## Land- und Forstwirtschaft

Keine massgebenden Interessen vorhanden.

## Vorhandene Interessen:

Mit der öffentlichen Schifffanlegestelle wie dem Fussweg bestehen kommunale Interessen. Ebenfalls bestehen bereits Bestrebungen Teile des Ufers aufzuwerten. Es liegen verschiedene private Liegenschaften im Abschnitt, welche eine Revitalisierung erschweren können.

## Bewertung

Der Abschnitt 3 liegt teilweise innerhalb der Bauzonen. Teilweise sind die Ufer befestigt oder naturnah und liegen teilweise im privaten oder öffentlichen Besitz. Es wird beabsichtigt einen Teil (öffentliche Bereiche) des Ufers aufzuwerten und zu gestalten. Diese Planung betrifft die öffentlichen Abschnitte von Seeufer bis Kantonsstrasse. Dabei wird neben naturnahen Bereichen auch Bereiche für die Bevölkerung geschaffen. Die Kantonsstrasse wird nicht tangiert. Diese Bereiche liegen vollständig im Gewässerraum von 15 m.

Innerhalb des Gewässerraums von 15 m wird daher das Ufer stark revitalisiert. Die Kantonsstrasse wird dabei nicht tangiert (durch die Seeuferaufwertung). Revitalisierungen können «landseitig» wie auch seeseitig erstellt werden (z.B. Flachuferschüttung). Somit wird die Breite von 15 m ab der massgebenden Uferlinie als zweckmässig erachtet und der Zweck der Raumsicherung langfristig sichergestellt werden.

## Fazit

**Festlegung eines Gewässerraums vom 15 m. Keine Erhöhung der Gewässerraumbreite aufgrund Art. 41b Abs. 2 GSchV.**

| Abschnitts Nr.                 | Zugersee, Abschnitt 4                                                  |
|--------------------------------|------------------------------------------------------------------------|
| <b>Festlegung Gewässerraum</b> | <input checked="" type="checkbox"/> Ja, Festlegung eines Gewässerraums |
| <b>Breite Gewässerraum</b>     | 15 m ab Uferlinie                                                      |
| <b>Erhöhung Gewässerraum</b>   | <input checked="" type="checkbox"/> Nein                               |



Luftbild, WebGIS SZ, map.geo.sz.ch, Aufruf am 07.03.2024

### Ermittlung, Abwägung und Bewertung der relevanten Interessen

#### Hochwasser

Der Abschnitt liegt gemäss aktueller Naturgefahrenkarte (Quelle Webgis, Zugriff 07.03.2024) im Bereich von geringer bis mittlerer Gefährdung aufgrund Hochwasser / Murgang.

#### Revitalisierung

Keine massgebenden Interessen vorhanden.

#### Gewässernutzung

Die grosse Mehrheit des Uferabschnitts liegt in Privateigentum und wird als privater Zugang zum See genutzt. Der restliche Bereich liegt im Eigentum des Kanton Schwyz und wird als Freiraum genutzt.

#### Natur- und Landschaftsschutz

Keine massgebenden Interessen vorhanden.

#### Land- und Forstwirtschaft

Keine massgebenden Interessen vorhanden.

#### Vorhandene Interessen:

Es bestehen keine überwiegenden Interessen für eine Erhöhung des Gewässerraums.

### **Bewertung**

Der Abschnitt 4 liegt innerhalb der Bauzonen. Teilweise sind die Ufer aufgrund der angrenzenden Kantonsstrasse befestigt, jedoch teilweise auch naturnah. Der Gewässerraum wird, da aktuell kein Projekt vorliegt, auf 15 m festgelegt. Es sprechen keine übergeordneten Interessen für eine Erhöhung. Revitalisierungen können «landseitig» wie auch seeseitig erstellt werden (z.B. Flachuferschüttung). Somit wird die Breite von 15 m ab der massgebenden Uferlinie als zweckmässig erachtet und der Zweck der Raumsicherung langfristig sichergestellt. Sofern ein konkretes Projekt vorliegt, muss der Gewässerraum plausibilisiert werden und es kann gemäss §44b kantonales Wasserrechtsgesetz ein Gewässerraum aufgrund der neuen Gegebenheiten ohne vorgängiges Zonenplanverfahren festgelegt werden.

### **Fazit**

**Festlegung eines Gewässerraums vom 15 m. Keine Erhöhung der Gewässerraumbreite aufgrund Art. 41b Abs. 2 GSchV.**



| Abschnitts Nr.                 | Zugersee, Abschnitt 5                                                  |
|--------------------------------|------------------------------------------------------------------------|
| <b>Festlegung Gewässerraum</b> | <input checked="" type="checkbox"/> Ja, Festlegung eines Gewässerraums |
| <b>Breite Gewässerraum</b>     | 15 m ab Uferlinie                                                      |
| <b>Erhöhung Gewässerraum</b>   | <input checked="" type="checkbox"/> Nein                               |

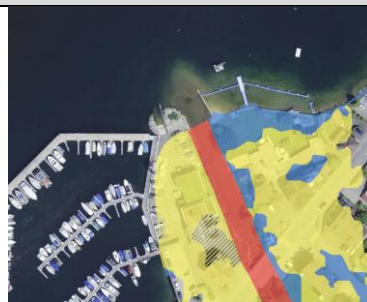


Luftbild, WebGIS SZ, map.geo.sz.ch, Aufruf am 07.03.2024

## Ermittlung, Abwägung und Bewertung der relevanten Interessen

### Hochwasser

Der Abschnitt liegt gemäss aktueller Naturgefahrenkarte (Quelle Webgis, Zugriff 07.03.2024) im Bereich von geringer bis erheblicher Gefährdung aufgrund Hochwasser / Murgang. Der Teilbereich mit erheblicher Gefährdung betrifft die Einmündung des Fluss Rigiaa in den Zugersee.



### Revitalisierung

Der Abschnitt ist gemäss Revitalisierung Seeufer - Strategische Planung mit der Priorität 1 (von 1-3) und einer kurzfristigen Umsetzungsfrist 2025-2028 festgelegt. Der Nutzen für Natur und Landschaft wird mit Hoch festgelegt. Der Koordinationsstand wurde als Vororientierung festgelegt.

Gemäss Auskunft des AfG wurde mit keiner Planung gestartet. Der Abschnitt befindet sich in Planung der Seeuferaufwertung durch die Gemeinde Arth.



### Seeuferaufwertung

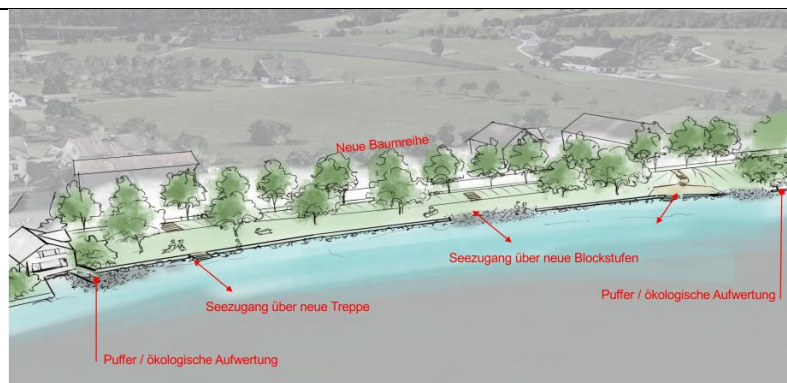


Abb. Zukunftsbild Brüzigen, Informationsveranstaltung 22.3.2023, Gemeinde Arth

Der Abschnitt liegt nördlich der Mündung der Rigiaa und tangiert neben der Badi auch eine Parkierungsanlage sowie teilweise unbebaute ZÖBA-Flächen. Für diesen Abschnitt ist eine ökologische Aufwertung beabsichtigt und befindet sich in Planung (Ausgabenbewilligung mit Gemeindevolksabstimmung vom 18.06.2023 angenommen).

### Gewässernutzung

Im Uferabschnitt liegt ein privater Bootshafen sowie das öffentliche Seebad Arth. Die restlichen Abschnitte liegen im Besitz der Korporation sowie privater Eigentümer und werden als privater Zugang zum See genutzt.

### Natur- und Landschaftsschutz

Keine massgebenden Interessen vorhanden.

### Land- und Forstwirtschaft

Der Abschnitt befindet sich teilweise in der landwirtschaftlichen Kulturfläche.

### Vorhandene Interessen:

Mit dem öffentlichen Seebad sowie dem Bootshafen bestehen kommunale Interessen. Ebenfalls bestehen bereits Bestrebungen Teile des Ufers aufzuwerten.

### Bewertung

Der Abschnitt 5 liegt innerhalb der Bauzonen. Teilweise sind die Ufer befestigt oder naturnah.

Es wird bereits beabsichtigt einen Teil (öffentliche Bereiche) des Ufers aufzuwerten und zu gestalten (siehe Abbildung oben). Dabei wird neben naturnahen Bereichen auch Bereiche für die Bevölkerung geschaffen. Die Badi (hohes öffentliches Interesse) und Kantonsstrasse wird nicht tangiert. Mit dem Projekt der Seeuferaufwertung werden die Uferbereiche revitalisiert und aufgewertet. Die Kantonsstrasse wird dabei nicht tangiert (durch Seeuferaufwertung).

Innerhalb des Gewässerraums von 15 m wird daher das Ufer stark revitalisiert und gestaltet. Die Kantonsstrasse wird dabei nicht tangiert (durch die Seeuferaufwertung). Revitalisierungen können «landseitig» wie auch seeseitig erstellt werden (z.B. Flachuferschüttung). Somit wird die Breite von 15 m ab der massgebenden Uferlinie als zweckmässig erachtet und der Zweck der Raumsicherung langfristig sichergestellt werden.

### Fazit

**Festlegung eines Gewässerraums vom 15 m. Keine Erhöhung der Gewässerraumbreite aufgrund Art. 41b Abs. 2 GSchV.**

| Abschnitts Nr.                 | Zugersee, Abschnitt 6                                                  |
|--------------------------------|------------------------------------------------------------------------|
| <b>Festlegung Gewässerraum</b> | <input checked="" type="checkbox"/> Ja, Festlegung eines Gewässerraums |
| <b>Breite Gewässerraum</b>     | 15 m ab Uferlinie                                                      |
| <b>Erhöhung Gewässerraum</b>   | <input checked="" type="checkbox"/> Nein                               |



Luftbild, WebGIS SZ, map.geo.sz.ch, Aufruf am 07.03.2024

| Ermittlung, Abwägung und Bewertung der relevanten Interessen |                                                                                                                                                                                                                               |
|--------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Hochwasser</b>                                            | Der Abschnitt liegt gemäss aktueller Naturgefahrenkarte (Quelle Webgis, Zugriff 07.03.2024) im Bereich von geringer bis mittlerer Gefährdung aufgrund Hochwasser / Murgang.                                                   |
| <b>Revitalisierung</b>                                       | Keine massgebenden Interessen vorhanden.                                                                                                                                                                                      |
| <b>Gewässernutzung</b>                                       | Einige Teilbereiche des Uferabschnitts liegen in Privateigentum und werden als privater Zugang zum See genutzt. Die übrigen Bereiche liegen im Eigentum des Kanton Schwyz und werden teilweise als Fuss- und Veloweg genutzt. |
| <b>Natur- und Landschaftsschutz</b>                          | Keine massgebenden Interessen vorhanden.                                                                                                                                                                                      |
| <b>Land- und Forstwirtschaft</b>                             | Der Abschnitt befindet sich teilweise in der landwirtschaftlichen Kulturfläche sowie im Wald.                                                                                                                                 |
| <b>Vorhandene Interessen:</b>                                | Es bestehen keine überwiegenden Interessen für eine Erhöhung des Gewässerraums.                                                                                                                                               |
| <b>Bewertung</b>                                             |                                                                                                                                                                                                                               |

Der Abschnitt 6 liegt ausserhalb der Bauzonen. Teilweise sind die Ufer aufgrund der angrenzenden Kantonsstrasse befestigt, jedoch teilweise auch naturnah. Innerhalb des Gewässerraums von 15 m kann bereits ausreichend revitalisiert werden. Es sprechen keine übergeordneten Interessen für eine Erhöhung. Der Gewässerraum wird auf 15 m festgelegt. Revitalisierungen können «landseitig» wie auch «seeseitig» erstellt werden (z.B. Flachuferschüttung). Somit wird die Breite von 15 m ab der massgebenden Uferlinie als zweckmässig erachtet und der Zweck der Raumsicherung langfristig sichergestellt. Sofern ein konkretes Projekt vorliegt, muss der Gewässerraum plausibilisiert werden und es kann gemäss §44b kantonales Wasserrechtsgesetz ein Gewässerraum aufgrund der neuen Gegebenheiten ohne vorgängiges Zonenplanverfahren festgelegt werden.

**Fazit**

**Festlegung eines Gewässerraums vom 15 m. Keine Erhöhung der Gewässerraumbreite aufgrund Art. 41b Abs. 2 GSchV.**



| Abschnitts Nr.                 | Zugersee, Abschnitt 7                                                  |
|--------------------------------|------------------------------------------------------------------------|
| <b>Festlegung Gewässerraum</b> | <input checked="" type="checkbox"/> Ja, Festlegung eines Gewässerraums |
| <b>Breite Gewässerraum</b>     | 15 m ab Uferlinie                                                      |
| <b>Erhöhung Gewässerraum</b>   | <input checked="" type="checkbox"/> Nein                               |



Luftbild, WebGIS SZ, map.geo.sz.ch, Aufruf am 07.03.2024

### Ermittlung, Abwägung und Bewertung der relevanten Interessen

#### Hochwasser

Der Abschnitt liegt gemäss aktueller Naturgefahrenkarte (Quelle Webgis, Zugriff 07.03.2024) im Bereich von geringer bis erheblicher Gefährdung aufgrund Hochwasser / Murgang. Der Teilbereich mit erheblicher Gefährdung betrifft die Einmündung des Fluss Rufibach in den Zugersee.



#### Revitalisierung

Keine massgebenden Interessen vorhanden.

#### Gewässernutzung

Der Uferabschnitt liegt in Privateigentum und wird als privater Zugang zum See genutzt.

#### Natur- und Landschaftsschutz

Keine massgebenden Interessen vorhanden.

#### Land- und Forstwirtschaft

Keine massgebenden Interessen vorhanden.

#### Vorhandene Interessen:

Es bestehen keine überwiegenden Interessen für eine Erhöhung des Gewässerraums.



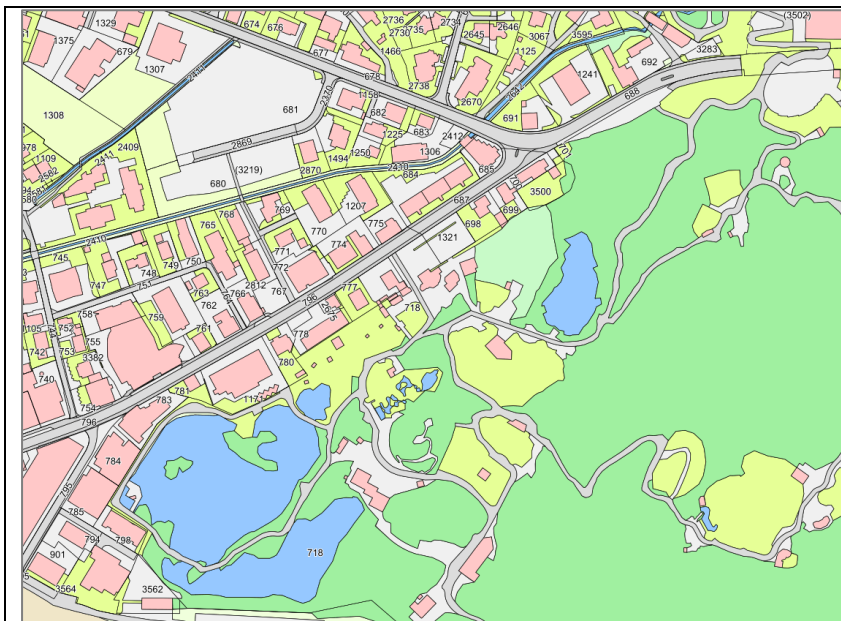
### **Bewertung**

Der Abschnitt 7 liegt innerhalb der Bauzonen. Teilweise sind die Ufer aufgrund der angrenzenden Kantonsstrasse sowie Bauten und Anlagen befestigt, jedoch teilweise auch naturnah. Innerhalb des Gewässerraums von 15 m kann bereits ausreichend revitalisiert werden. Der Gewässerraum wird auf 15 m festgelegt. Es sprechen keine übergeordneten Interessen für eine Erhöhung. Revitalisierungen können «landseitig» wie auch seeseitig erstellt werden (z.B. Flachuferschüttung). Somit wird die Breite von 15 m ab der massgebenden Uferlinie als zweckmässig erachtet und der Zweck der Raumsicherung langfristig sichergestellt. Sofern ein konkretes Projekt vorliegt, muss der Gewässerraum plausibilisiert werden und es kann gemäss §44b kantonales Wasserrechtsgesetz ein Gewässerraum aufgrund der neuen Gegebenheiten ohne vorgängiges Zonenplanverfahren festgelegt werden.

### **Fazit**

**Festlegung eines Gewässerraums vom 15 m. Keine Erhöhung der Gewässerraumbreite aufgrund Art. 41b Abs. 2 GSchV.**

|                                                           |                                                                                                                                                                                                                          |  |
|-----------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| <b>Gewässername</b>                                       | <b>Teichanlagen Tierpark Arth-Goldau</b>                                                                                                                                                                                 |  |
| <b>Festlegung Gewässerraum</b><br>(Abwägung untenstehend) | <input type="checkbox"/> Festlegung eines Gewässerraums<br><input checked="" type="checkbox"/> Verzicht auf Festlegung eines Gewässerraum<br><input type="checkbox"/> Anwendung der Übergangsbestimmungen (GSchV)        |  |
| <b>Verzichtsgrund</b>                                     | <input type="checkbox"/> Abschnitt liegt im Wald<br><input checked="" type="checkbox"/> Abschnitt ist künstlich<br><input type="checkbox"/> Abschnitt ist eingedolt<br><input type="checkbox"/> Abschnitt ist sehr klein |  |



Bodenbedeckung, map.geo.sz.ch, Aufruf am 15.01.2024

## Ermittlung, Abwägung und Bewertung der relevanten Interessen

### Ausgangslage

Auf dem Tierparkgelände (Parzelle 718) liegen verschiedene kleinere und grössere Teichanlagen. Die Teichanlagen wurden künstlich geschaffen und für Tierparkzwecke um-, resp. gestaltet. Seit der Gründung des Tierparks wurden die Flächen verschiedentlich weiterentwickelt, um möglichst vielen Tierarten einen Lebensraum zu bieten.

### Ermittlung der Interessen

Auf den Flächen wurden gemäss kantonaler Naturgefahrenkarte keine Gefährdungen erkannt. Einzig liegt eine Restgefährdung für die Gefahr Sturz/Einsturz/Doline über dem Gebiet. Diese liegt aufgrund der Vergangenheit (Goldauer Bergsturz) auf sämtlichen Flächen am Hang des Gnippen im Bereich des ursprünglichen Bergsturzes. Es handelt sich um «private» Flächen, welche durch den Tierpark unterhalten und bewirtschaftet werden. Ziel ist die Beherbergung von Wassertieren oder wassernahen Tierarten. Die Gestaltung und Festlegung der Uferbereiche hängt somit mit der Zielart sowie deren Anforderungen ab. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Uferbereiche entsprechend gestaltet und den Zielarten angepasst sind.

Die Gewässer werden nicht für andere Zwecke genutzt. Sie wurden künstlich geschaffen und dienen der landschaftlichen Gestaltung des Tierparks sowie als Lebensraum für diverse Tierarten.

### Abwägung der Interessen

Aufgrund der Tatsache, dass die Teiche durch den Tierpark Goldau als Lebensraum für heimische sowie besondere Tierarten gestaltet und unterhalten werden, kann sich die Teichlandschaft ändern. Somit kann von keiner statischen Uferlinie ausgegangen werden. Zudem liegt ein hohes öffentliches Interesse daran, möglichst nah an die Gewässer zu gelangen. Sei dies mit Aussichtstürmen, Steganlagen sowie Wegen entlang des Ufers. Da die Natur im Fokus liegt, wird von keinen negativen Auswirkungen ausgegangen. Der Zweck und Grundsatz der Gewässerschutzverordnung, wonach Gewässer vor nachteilige Einwirkungen geschützt und deren nachhaltige Nutzung ermöglicht werden soll, wird gewahrt.

### Bewertung der Interessen

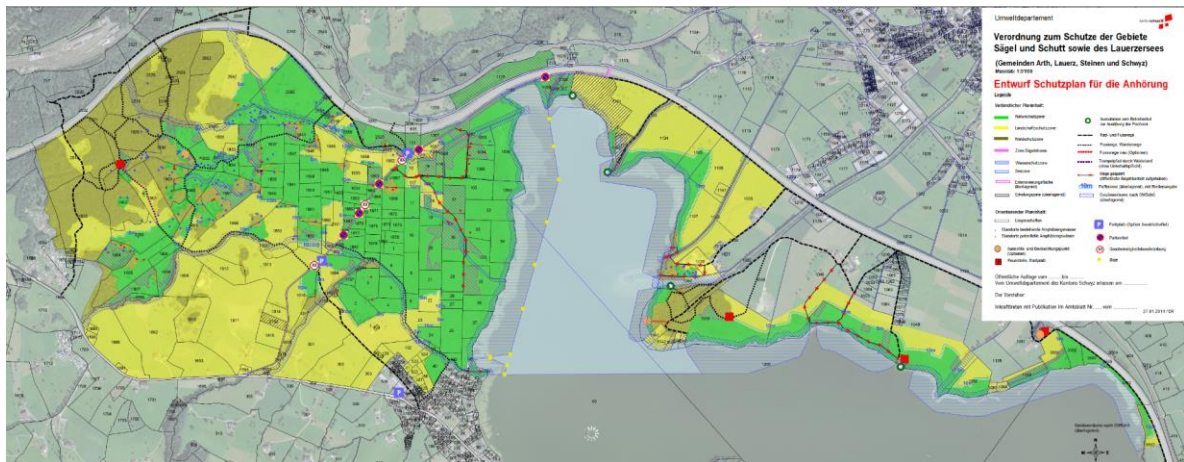
Ein planerischer Schutz der Gewässer mit überlagerter Gewässerraumzone schafft keinen Mehrwert im Sinne des Zwecks der Gewässerraumverordnung. Die Teichanlagen wurden künstlich geschaffen und es stehen keine überwiegenden Interessen einer Gewässerraumausscheidung entgegen. Die naturnahe Gestaltung der Teichanlagen wird durch den Tierparkbetreiber sichergestellt.

### Fazit

Im Sinne von Art. 41b Abs. 4 lit c GSchV wird auf eine Gewässerraumausscheidung verzichtet.

## Gewässername

## KNP Moorlandschaft Sägel



Verordnung zum Schutze der Gebiete Sägel und Schutt sowie des Lauerzersees, Planausschnitt

## Ermittlung, Abwägung und Bewertung der relevanten Interessen

### Ausgangslage

Im Gebiet Sägel und Schutt liegt auf dem Gemeindegebiet ein Kantonaler Nutzungsplan des Umweltdepartements. Für den Perimeter wird in der vorliegenden

### Ermittlung der Interessen

Gemäss Merkblatt des AfU sollen bestehende grundeigentümergebundene Gewässerräume aus vorangehenden Planungen in die Nutzungsplanung überführt werden. Die Gewässerräume wurden im Perimeter noch nicht rechtsverbindlich ausgeschieden. Daher werden keine Gewässerräume im Gebiet Sägel/Schutt/Lauerzersee durch die Gemeinde Arth ausgeschieden.